



MARKTORDNUNG für die Gemeinde Kapfenstein

Die Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, des Maß- und Eichgesetzes, der Gewerbeordnung und aller sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (in der jeweils geltenden Fassung) werden durch diese Marktordnung nicht berührt; sie finden vielmehr auch auf den Marktverkehr Anwendung.

§ 1 - Marktberechtigung

Die Gemeinde Kapfenstein ist berechtigt folgenden Krämermarkt abzuhalten:

- am Herz-Jesu-Freitag (Freitag, vor dem Herz-Jesu-Sonntag, das ist der 3. Sonntag nach Pfingsten);
- am Herz-Jesu-Sonntag (Quasimarkt)

§ 2 - Marktplatz

- 1) Der Krämermarkt wird in Kapfenstein auf der Gemeinestraße von der Pfarrkirche in Richtung Kapfenstein Nr. 6 und zwar auf den Grundstücken Nr. .127, 1145 und 1146/1, KG 62016 Kapfenstein, abgehalten.
- 2) Besteht für den Verkauf eines Artikels ein eigener Platz, so darf dieser Artikel nur auf dem hiezu bestimmten Platz feilgeboten werden.

§ 3 - Marktzeiten

- 1) Der Krämermarkt beginnt um 06.00 Uhr früh und endet um 18.30 Uhr.
- 2) Das Auspacken der Ware ist von 05.00 Uhr bis 07.00 Uhr früh gestattet.
- 3) Die Abräumarbeiten müssen bis jeweils spätestens 19.00 Uhr beendet sein.

§ 4 - Gegenstände des Marktverkehrs

- 1) Auf den Krämermärkten sind Esswaren (das sind genussfertige Lebensmittel) sowie alle im freien Verkehr gestatteten Waren zugelassen, mit Ausnahme von nicht als Antiquitäten anzusehenden Waffen, Munitionsgegenständen, Sprengmitteln, Feuerwerkskörpern, Schlüsseln ohne Schlösser, Arzneimitteln, chirurgischen Instrumenten, therapeutischen Behelfen.
- 2) Weiters sind von den Krämermärkten ausgeschlossen:
 - a) Druckwerke, Bilder und Schriften, welche geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören oder gegen die Sittlichkeit zu verstoßen;
 - b) gemäß § 376 Zif. 41 der Gewerbeordnung 1994 idGF das Feilbieten von Bettfedern, Obstbäumen, Obststräuchen und Reben;
 - c) der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katze im Sack, usw.).

- 3) Nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind Schaustellungen und Volksbelustigungen, wie Ringelspiele, Schaukeln und dgl., theatralische Veranstaltungen und sonstige Produktionen; diese sind daher auf den Krämermärkten nicht zugelassen.

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken auf dem Marktplatz ist verboten. Ausgenommen hiervon ist die Verabreichung von Speisen und Getränken im Rahmen einer Berechtigung im Sinne § 50 Abs 1 Z 7 GewO.

§ 5 - Marktbezieher

- 1) Es ist jedermann berechtigt, den Markt mit allen auf demselben zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung kein Anstand besteht. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, können aber nur von den mit der bezüglichen Konzession versehenen Gewerbetreibenden feilgeboten werden.
- 2) Allen Marktbesuchern stehen im Betriebe ihrer Marktgeschäfte die gleichen Befugnisse zu.
- 3) Die Marktbezieher haben die Befugnis zur Ausübung ihres Gewerbes durch Vorzeigen der Originalurkunden nachzuweisen.

§ 6 - Verhalten auf den Märkten

- 1) Die Marktparteien (Käufer und Verkäufer) sowie das ganze Hilfspersonal haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist, anständig zu benehmen. Beschwerden gegen ihre Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- 2) Personen von unsauberem, ekelerregendem oder verdächtigem Aussehen sowie Betrunkene werde auf dem Markt nicht geduldet.
- 3) Die vorerwähnten Personen sowie überhaupt solche Personen, die die Ordnung und Ruhe des Marktes stören oder den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane keine Folge leisten, werden durch diese vom Markt verwiesen.
- 4) Das Hausieren auf dem Markt ist ausnahmslos verboten.
- 5) Während des Marktverkehrs müssen Hunde an der kurzen Leine und mit Beißkorb versehen im Marktbereich geführt werden.
- 6) Von 08.00 Uhr bis 18.30 Uhr ist das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art verboten, desgleichen das Schieben von Fahrrädern.
- 7) Fahrzeuge, die im Bereich des Marktplatzes die Abwicklung des Marktes behindern, sind auf Kosten des Fahrzeuginhabers und auf dessen Gefahr über Auftrag der Marktbehörde abzuschleppen und in Verwahrung zu nehmen.

§ 7 - Standplätze

- 1) Die Standplätze werden für den Markttag im Rahmen der Bestimmungen der Gewerbeordnung seitens der Gemeinde Kapfenstein durch Aufsichtsorgane nach deren freiem Ermessen und nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugewiesen.
- 2) Jeder Marktbesucher hat nur Anspruch auf die Zuweisung eines Stand- bzw. Verkaufsplatzes. Das Höchstausmaß eines Standes wird mit 15 Meter in der Länge und mit 2,5 Meter in der Tiefe festgelegt.
- 3) Die Verkaufsstände müssen mit Namen, Anschrift und Gewerbebezeichnung versehen sein. Die Standinhaber haben auf eigene Kosten und Gefahr diese Bezeichnung vorzunehmen.
- 4) Die teilweise oder gänzliche Überlassung eines Standplatzes an dritte Personen ist ohne Genehmigung der Marktaufsicht untersagt. Die Marktbehörde ist in diesem Fall sowie bei nicht pünktlicher Entrichtung der Standgebühr zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.

- 5) Regelmäßiger Besuch des Marktes gibt zwar keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz, aber es sind die allfälligen Wünsche eines solchen Marktbesuchers von der Marktbehörde weitmöglichst zu berücksichtigen.
- 6) Die Mindesthöhe der Standbedeckungen und Schirme hat 2,20 Meter zu betragen, die Reichweite über den Stand darf einen halben Meter nicht überschreiten. Standbedeckungen und Schirme müssen sturmsicher befestigt sein.
- 7) Das Ausräumen von Waren, Aufstellen von leeren oder vollen Geschirrkisten und dgl. außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist nur mit Bewilligung der Marktaufsichtsorgane gestattet.
- 8) Durch das Auslegen der Waren und Aufstellen von Kisten, Körben, Butten und ähnlichem dürfen die Zugänge zu den Standplätzen und die Wege zwischen denselben nicht beeinträchtigt werden.

§ 8 - Marktstandgeld

- 1) Die für die Standplätze zu entrichtenden Marktgebühren sind gesondert im Marktgebührentarif geregelt, der beim Gemeindeamt Kapfenstein kundgemacht ist.
- 2) Die Marktstandgebühren werden von Marktaufsichtsorganen eingehoben und sind bei Zuweisung der Standplätze im Vorhinein zu bezahlen.

§ 9 - Warenbehandlung

- 1) Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel und sonstigen Artikel haben den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung zu entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden, dürfen von den Käufern vor vollzogenem Kauf nicht berührt werden.
- 2) Lebensmittel dürfen nur auf Unterlagen, die sich mindestens 50 cm über dem Erdboden befinden, zum Verkauf vorgelegt werden. Die genussfertigen Lebensmittel sind vor Verunreinigung durch Staub, Insekten, Abtasten, Anhusten und dgl. entsprechend zu schützen (Glasverschluss, Originalpackung).
- 3) Das Aufbewahren von Lebensmitteln in unreinen Behältern oder auf unreinen Tüchern sowie die Verwendung von gebrauchtem oder bedrucktem Papier als unmittelbare Umhüllung für Lebensmittel ist verboten; es ist stets neues, sauberes, unbedrucktes, ungefärbtes Papier zu verwenden.
- 4) Heiße Würstel dürfen nur unter Verwendung von Porzellan- oder Papiertellern verabreicht werden.

§ 10 - Art des Verkaufs

- 1) Vor Beginn des Marktes, längstens bis 06.00 Uhr früh, sind alle Waren so auszulegen, dass sie für die Käufer und für die Kontrollorgane (Marktaufsichtsorgane) leicht zu übersehen sind.
- 2) Die Preise der Waren sind deutlich ersichtlich zu machen.
- 3) Die Waren dürfen nur vom Standplatz aus und nicht im Umherziehen verkauft werden, ausgenommen hiervon ist der Verkauf von Luftballons.

§ 11 - Reinlichkeit

- 1) Jede vermeidbare Verunreinigung der Standplätze, ihrer unmittelbaren Umgebung sowie des gesamten Marktplatzes ist zu unterlassen.
- 2) Der Marktplatz wird nach Marktschluss, spätestens am folgenden Vormittag, durch Gemeindebedienstete einer gründlichen Reinigung unterzogen.

§ 12 - Hilfspersonal

- 1) Für die als Hilfskräfte verwendeten Personen ist Reinlichkeit sowie Freiheit von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten erforderlich.
- 2) Dem Hilfspersonal ist es untersagt, sich in Kaufhandlungen einzumengen.

§ 13 - Wiederverkaufsverbot

Es ist verboten, auf dem Markt gekaufte Waren auf dem gleichen Markt weiterzuverkaufen.

§ 14 - Kaufstreitigkeiten

Kaufstreitigkeiten haben die Marktaufichtsorgane nach Anhören beider Streitteile zu schlichten. Ist es aber nicht möglich, eine Einigung herbeizuführen, so sind die Parteien auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§ 15 - Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist die Gemeinde Kapfenstein. Ihr stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten zu.

§ 16 - Marktaufsicht

- 1) Unter Marktaufichtsorganen sind die von der Gemeinde Kapfenstein betrauten Organe und die den öffentlichen Sicherheitsdienst versehenen Organe (Bundespolizei) zu verstehen.
- 2) Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und die Regelung im Sinne dieser Marktordnung durch die mit Lichtbildausweisen versehenen Marktaufichtsorgane aus.

§ 17 - Marktordnungsübertretungen, Strafbestimmungen, Ausübung des Strafrechtes

Übertretungen dieser Marktordnung werden, sofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz oder sonstige Gesetze fallen, aufgrund des § 368 Gewerbeordnung 1994 idGF von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.090,-- geahndet.

§ 18 - Inkrafttreten

- 1) Die Marktordnung tritt gem. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. 115/1968 idGF mit dem auf das Ende der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Marktordnung tritt die Marktordnung der Gemeinde Kapfenstein vom 28. September 1962 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Ferdinand Groß

Angeschlagen am: 16.12.2023
Abgenommen am: 02.01.2024

Gemeindeamt Kapfenstein